

Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Neuenkirchen-Cantrup

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2710

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2016.....	4
3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016	5
4. Planungsgrundsätze	6
4.1 Verkehrsanlagen	6
4.2 Ausbau des Wegenetzes	6
4.3 Gewässerentwicklung	7
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit und FFH-Verträglichkeit	9

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen-Cantrup als "Verbindliches Projekt" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2021 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 17 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von März 2018 bis Januar 2020. Die Untere Naturschutzbehörde, der ULV Große Aue sowie der Ochtumverband wurden intensiv beteiligt, der Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates sind Mitglieder im AK. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Neuenkirchen-Cantrup beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Juli 2020.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft

insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer Kuhbach, Klosterbach und Mühlenbach.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen sowie Feuchtbiotope.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele insbesondere:

- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkungen Neuenkirchen und Cantrup vollständig. Teile von Fluren der Gemarkungen Nienstädt und Wedehorn (beide Stadt Bassum), sowie Scharringhausen (Twistringen) sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.500 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes



Die Gemarkungen Neuenkirchen und Cantrup bilden gemeinsam die Gemeinde Neuenkirchen (ca.1220 Einwohner auf 14,7 km²). Sie gehört zur Samtgemeinde Schwaförden und liegt rund 30 km südlich von Bremen im Landkreis Diepholz.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig im Dreieck Osnabrück - Bremen - Hannover. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Bassum und Sulingen.

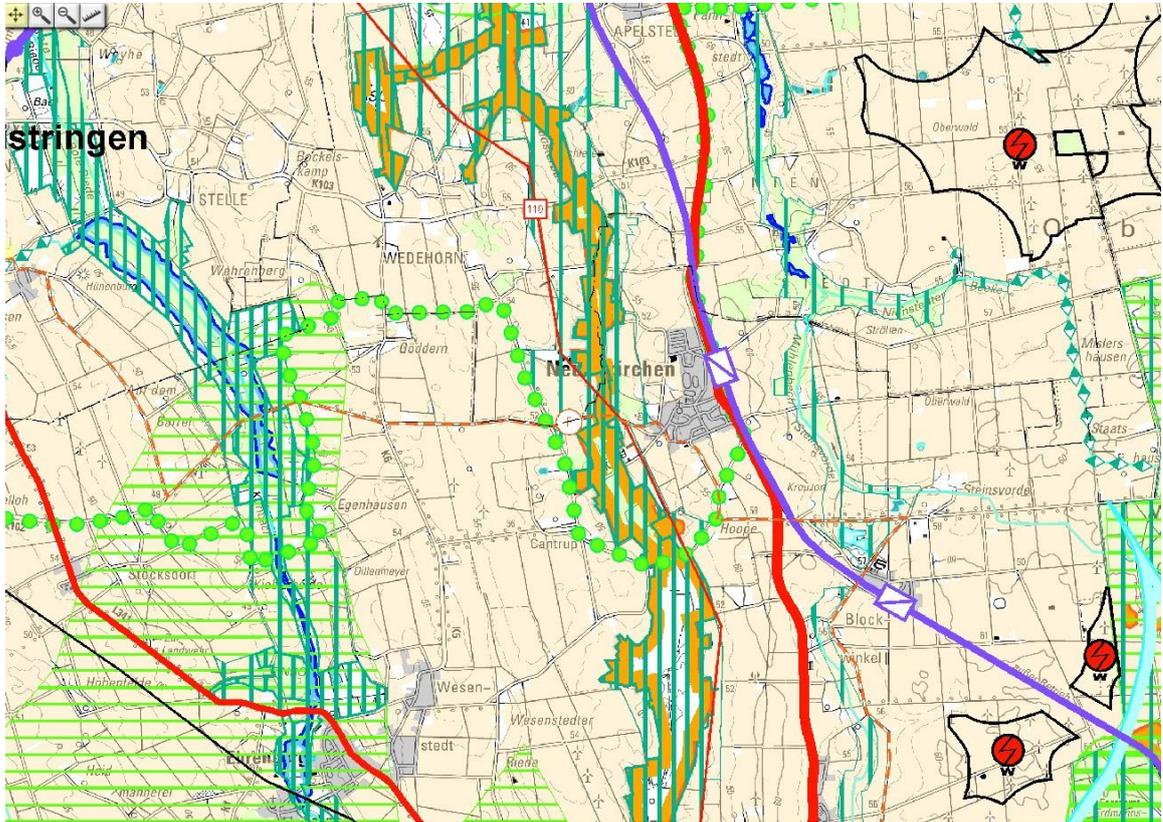
Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 61, die Kreisstraße 5 - Cantruper Straße - die Kreisstraße 6 und die Kreisstraße 55 - Affinghauser Straße - gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Es wird durch die in Nord - Südrichtung verlaufenden tlw. bewaldeten Täler von Kuhbach, Klosterbach und Mühlenbach

durchzogen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Syker Geest“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Westliche Syker Geest“.

3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2016 -Karte-



Natur und Landschaft	
3.1.1-03	Vorranggebiet Freiraumfunktionen (Z)
3.1.2-03	Vorranggebiet Natur und Landschaft (Z)
3.1.2-03	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) - linienhaft
3.1.3-02	Vorranggebiet Natura 2000 (Z) - linienhaft
Erholung	
3.2.4-01	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Z)
3.2.4-01	Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Z)
3.2.4-01	Vorbehaltsgebiet Erholung (G)

Nachrichtliche Darstellungen

Naturpark

3.2.4-03	Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung (Z)
3.2.4-03	Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (Z)
3.2.4-03	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (Z)
3.2.4-03	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Z) GS = Golfsport, MS = Motorsport, WS = Wassersport
3.2.4-03	Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Z) F = Radfahren
Landwirtschaft	
3.2.1-03	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) - aufgrund hohen Ertragspotenzials
Forstwirtschaft	
3.2.2-01	Vorbehaltsgebiet Wald (G)

3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016 - Ziffern + Text kursiv -

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Natur und Landschaft

03 (LROP 3.1.2 – 05)

¹Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ²Ein vernetztes System von Biotopen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. ³Des weiteren sollen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume
- Charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand)
- Regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen)
- Natürliche und naturnahe Gewässer

geschützt werden.

⁴Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung gesichert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

3.1.3 Natura 2000

02 (LROP 3.1.3 – 02)

¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind Gebiete, die

³Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ⁴Sie überlagern sich zum Teil entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. ⁵Linear ausgeprägte Fließgewässer der Natura 2000-Kulisse, deren Schutzzonen sich auf die Wasserfläche beschränken, sind mit dem Planzeichen "Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft" festgelegt.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

03

¹Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche soll gesichert werden. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus

01 (LROP 3.2.3 – 01)

¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Erholung räumlich festgelegt

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung räumlich festgelegt.

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof (Bahnlinie Bremen - Osnabrück) befindet sich in 8 km Entfernung in Bassum.

Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich, bzw. nordwestlich in jeweils ca. 25 km Entfernung (Bremen-Brinkum oder Wildeshausen).

Die Bundesfernstraße 61 (Bremen-Ostwestfalen) verläuft mittig in Nord-Süd Richtung durch das Verkehrsgebiet.

Die Kreisstraße 5 stellt die Verbindung zwischen der L 341 in Ehrenburg und der B 61 in Neuenkirchen her.

Die Kreisstraße 6 stellt die Verbindung zwischen der L 341 in Ehrenburg über die K 5 zur K 103 in Wedehorn her.

Die Kreisstraße 55 bindet Affinghausen an die B 61 nahe Neuenkirchen an.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Wegenetz ist gegliedert in Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie in Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m, (E-Nr: 10)
Im Zuge der Verfahrensvorbereitung wurden die Hauptwirtschaftswege hinsichtlich der Bedeutung der Verkehrswege als Verbindung zwischen Ortsteilen, für die Erschließung von Hofstellen sowie der Erreichbarkeit größerer Feldeinheiten beschrieben.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, Ausbauart sh. Karte der Neugestaltungsgrundsätze.

- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 131. ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn. 121 und 122 Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Auszubauende und auf klassifizierte Straßen mündende Wege werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.
- Im Verfahren werden insgesamt rd. 16 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 8,1 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 1,2 km Betonspurbahn und auf rd. 6,5 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

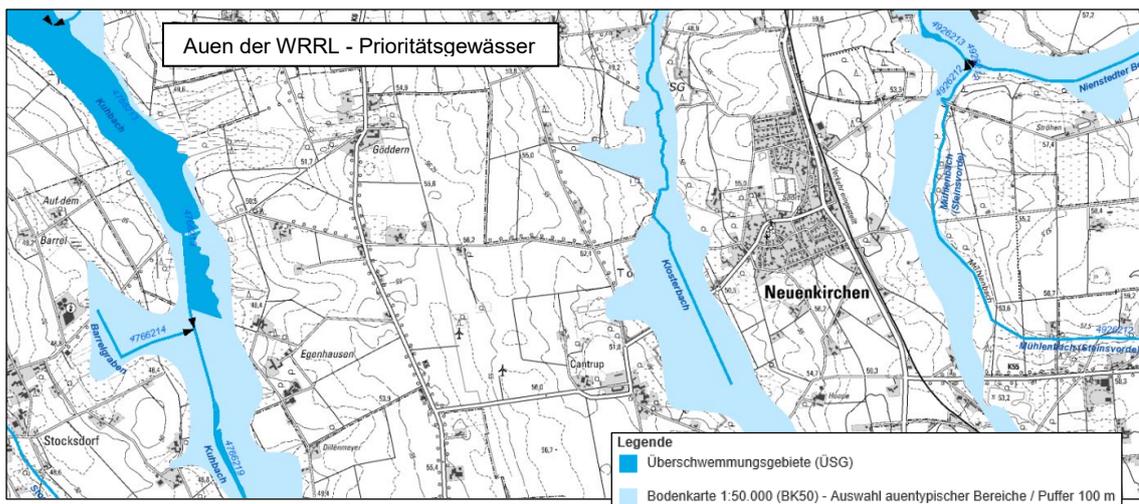
Mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Naherholungsfunktion des Wegenetzes geleistet.

So sind zum Ausbau vorgesehene Wege Bestandteile von lokalen Radwegerouten/-verbindungen. Ferner werden Radwege optimiert, da neue Verbindungen entstehen und durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen die abschnittsweise Nutzung klassifizierter Straßen entfallen kann.

Der überregionale Radfernweg - Bahnradroute Weser Lippe - führt durch das Verfahrensgebiet, ebenso der vom ADFC empfohlene regionale Radweg - Bassum Twistringen Neuenkirchen - sowie weitere Radwege (Bassumer Fahrradrundweg Südroute; Rundroute Schwaförden; Radrunde Moorhunni; Radweg Bruchhausen-Vilsen; Radweg Himmelfahrt).

4.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind der Kuhbach, der Klosterbach und der Mühlenbach.



Der westliche Teil des Projektgebietes entwässert über den Kuhbach in Richtung Süden zur Großen Aue. Ein Überschwemmungsgebiet ist ausgewiesen. Für den Kuhbach ist der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue" zuständig.

Klosterbach und Mühlenbach entwässern den mittleren und östlichen Teil Richtung Norden. Für diese Gewässer ist der Ochtumverband zuständig.

Klosterbach und Kuhbach zählen zu den für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässern (EZG > 10² km).

Der Kuhbach ist ein organisch geprägter Bach (Typ 11) und gehört zu den erheblich veränderten Gewässern. Der ökologische Zustand / das ökologische Potential ist mäßig. Der chemische Zustand ist nicht gut. Ein Gewässerentwicklungsplan ist vorhanden.

Der Klosterbach ist ein Löss-lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 18) und gehört zu den natürlichen Gewässern. Der ökologische Zustand / das ökologische Potential ist unbefriedigend. Der chemische Zustand ist nicht gut. Ein Gewässerentwicklungsplan ist nicht vorhanden.

Für den Kuhbach wurde in 2004 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an dem Gewässer dienen.

Gewässerabschnitte des Kuhbaches, des Klosterbaches und des Mühlenbaches sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Maßnahmen an den Gewässern werden wie folgt beschrieben:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömunglenkern
- Verbesserung der Sohlstruktur (Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen
- Reduzierung von Sandeintrag durch Laufverlängerung
- Ufersicherung durch Erlenaufwuchs

Mit dem Ausbau der Gewässer an den Ortsrändern von Neuenkirchen und Göddern soll Oberflächenwasser aus bebauten Bereichen schadlos abgeführt werden.

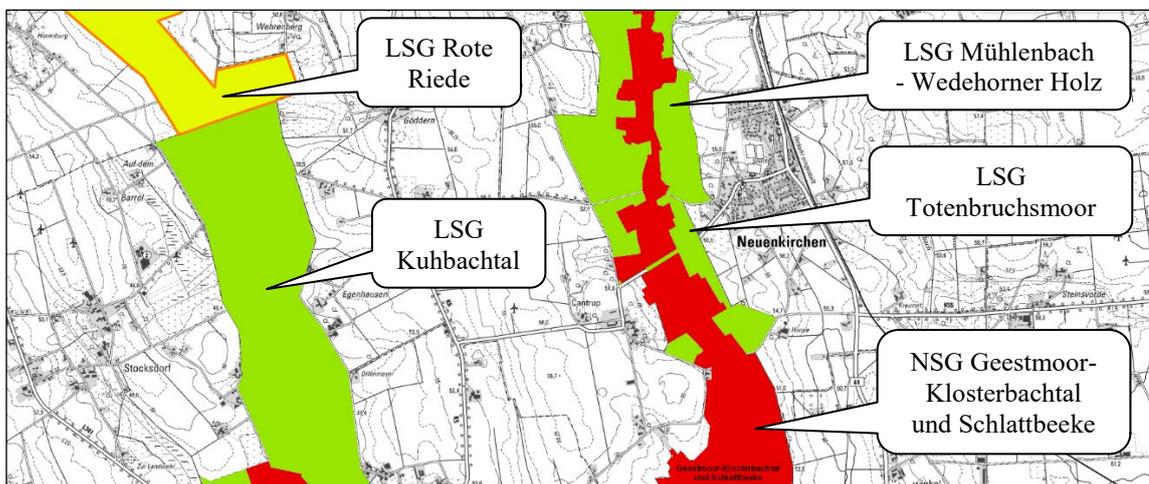
Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An ausgewiesenen Schutzgebieten sind vorhanden:



NSG HA 209	“Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“	- 2018 -
LSG DH 39	“Mühlenbach - Wedehorner Holz“	- 2018 -
LSG DH 29	“Totenbruchsmoor“	- 2018 -
LSG DH 22	“Kuhbachtal“	- 1968 -
LSG DH 74	“Rote Riede“	- 1992 -

Das NSG “Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ ist innerhalb des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet identisch mit dem FFH Gebiet “Geestmoor und Klosterbachtal“

Als Besonders geschützte Biotope sind Feuchtwälder und artenreiche Wiesen zu nennen, eine behördliche Erfassung ist bislang nicht erfolgt.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Saum- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Entwicklung vorhandener und Wiederherstellung historischer Schlatts

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem UHLV “Große Aue“, dem “Ochtumverband“ und der Gemeinde Neuenkirchen unterstützt.

Eine Unterteilung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft - insbesondere durch die Maßnahmen der Infrastrukturveränderungen - und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht erfolgt. Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG vorgenommen.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit und der FFH Verträglichkeit

Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Weiterhin ist nach § 34 und § 36 BNatschG in Verbindung mit § 26 des NAGBNatschG im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung nach § 34 und § 36 BNatschG hat ergeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.